

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr der G & S Guss und Stahl Bochum GmbH, Theoderichstraße 27, 44803 Bochum

I. Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Werden für bestimmte Bestellungen besondere Bedingungen vereinbart oder unserer Bestellung beigefügt, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

II. Bestellung

- Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestell-Nr. ist in allen Schriftstücken anzuführen, bei Nichtbeachtung erfolgt Rücksendung zwecks Vervollständigung.
- Verkaufsbedingungen des Lieferers, die von diesen Bedingungen abweichen, stellen ein neues Vertragsangebot an uns dar und sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Anderenfalls gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen.
- Krieg, Arbeitskräftemangel, Streiks und Aussperrung, Verkehrsstörungen oder behördliche Verfügungen (Betriebsstörung), sowie alle Fälle höherer Gewalt und andere, von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Annahme der Lieferung für die Dauer der Störung zu verweigern oder zum Schadensersatzfreien Rücktritt.

III. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei Empfangsstelle.

IV. Liefertermin und Rücktritt vom Vertrag

- Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten, anderenfalls sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Müssen Sendungen durch Verzug des Lieferers beschleunigt zugestellt oder müssen Teillieferungen vorgenommen werden, gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferers.
- Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung, die Erfüllung unserer Vertragsverpflichtung unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.
- Können wir die bestellten Waren aus verschiedenen Gründen zum vereinbarten Termin nicht abnehmen, ist der Lieferant verpflichtet, diese sorgfältig und gegebenenfalls auf seine Kosten geschützt zu lagern.
- Wir behalten uns für den Fall, dass unser Kunde die Bestellung – gleich aus welchen Gründen – nicht mehr abnehmen will, vor, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Modelle, Gesenke und Zeichnungen

- Modelle, Gesenke und Zeichnungen und sonstige Hilfsmittel, welche wir stellen, bleiben unser Eigentum. Bei Aushändigung und Übernahme der Modelle und Gesenke sind uns dieselben nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden. Dies gilt auch für die dem Lieferer zur Verfügung gestellten Materialien.
Diese gesamten Gegenstände sind, solange sie sich im Besitz des Lieferers befinden, von diesem gegen Feuergefahr und Diebstahl kostenlos zu versichern. Erforderliche Änderungen (aus gieß- oder schmiedetechnischen Gründen) sind uns vorher anzuzeigen und die Genehmigung hierzu einzuholen.
- Verbindlich für den Auftrag ist in jedem Fall die Zeichnung, sofern nichts anderes von uns angegeben ist.
- Modelle und Gesenke sind vom Lieferer vor Benutzung nach der Zeichnung zu kontrollieren. Bei Abweichungen ist uns umgehend entsprechende Mitteilung zu machen. Erfolgt dies nicht, haftet der Lieferer für den hierdurch entstehenden Schaden und eventuelle Folgeschäden. Dies gilt auch, wenn die Modelle oder Gesenke nach den Angaben des Lieferers in unserem Auftrag bei einer anderen Modellschreineri oder Werkzeugmacherei angefertigt wurden.
- Modelle, Modellplatten, Gesenke und Einrichtungen bleiben, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich von uns zugestanden wurde, unser Eigentum, auch bei Berechnung von Kosten (Anteilkosten).
- Alle von uns zur Verfügung gestellten Teile und Unterlagen darf der Lieferer nur mit schriftlicher Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen.

VI. Versandbedingungen und Transportversicherung

- Die in der Bestellung vermerkte Versandbereitschaft sowie die Bestell-Nr. sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Paketaufschriften, Rechnungen usw. anzugeben.
Auf Warenklebezetteln sind Brutto-, Tara- und Nettogewichte sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen.
- Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration oder durch Fehlleitung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Das Transportrisiko einschließlich des Risikos beim Auf- und Abladen trägt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich der Lieferer, auch dann, wenn in Ausnahmefällen die Ware nicht frei Empfangsstelle geliefert wird.
- Sämtliche Sendungen sind grundsätzlich per LKW abzuwickeln. Über Ausnahmen und um grundsätzlich Fehlleitungen zu vermeiden, ist vor dem Versand dieser mit unserer Abteilung Auftragsabwicklung abzustimmen.

VII. Haftung des Lieferanten/Versicherungsschutz

- Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne des vorherigen Absatzes eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit wir die Möglichkeit haben und es uns zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind.
- Die Verjährung für die o.g. Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

VIII. Gewichte

Gewichte lt. Angebot sind nur Annäherungswerte, bei kg-Preisen gilt das tatsächliche Gewicht, das exakte Gewicht ist bei der ersten Lieferung zu ermitteln. Bei vereinbarten 100 kg-Preisen gilt für die Berechnung das bahnamtliche oder durch uns ermittelte Gewicht. Wird ein 100 kg-Preis ver-

einbart und das angegebene Gewicht unterschritten, ermäßigt sich der Kaufpreis entsprechend. Grundsätzlich gelten Stückfestpreise als vereinbart.

IX. Rechnungserteilung und Zahlung

- Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert zweifach unter Angabe von Bestell-Nr. und Datum unserer Verwaltung: 44803 Bochum, Theoderichstr. 27, einzureichen.
Die Abrechnung hat für jede Bestellung separat zu erfolgen. Rechnungen ohne diese Daten werden zwecks Vervollständigung zurückgesandt, wobei erst bei Wiedereingang Skontofrist sowie vereinbarte Zahlungsbedingungen beginnen.
- Bei allen Rechnungen, die bis zum 3. Arbeitstag nach Ablauf des Liefermonats nicht eingegangen sind, bleibt die Hinausschiebung der Zahlung um einen Monat bei unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung vorbehalten.
- Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Hierzu gehören auch diskontfähige Eigenakzepte und Kundenwechsel. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechsel vergüten wir angemessene Diskontspesen auf der Grundlage des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank, gerechnet nach dem Stand am Tage der Wechselherausgabe.
- Wir können nicht nur mit unseren eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der uns erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen unserer Tochtergesellschaften aufrechnen.
Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo.
- Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit unserer Verbindlichkeit fällig und mit der entsprechenden Wertstellung abgerechnet.
- Die Zahlung erfolgt jeweils am 30. des der Lieferung folgenden Monats netto ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und Lieferungseingang mit 3 % Skonto.
- Anderslautende Bedingungen sind mit der Annahme und Ausführung unseres Auftrages außer Kraft gesetzt.
- Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

X. Gewährleistung und Mängel

- Der Lieferer übernimmt auch ohne rechtzeitige Mängelrüge durch uns die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und keine, den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel hat.
- Die Teile haben ferner den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
Dies sind bei Gussteilen und Modellen DIN-Vorschriften hinsichtlich technologischer Eigenschaften, Toleranzen usw.
Soweit in der für die Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellten Zeichnung einengende oder andere Bestimmungen enthalten sind, gehen die Zeichnungsbestimmungen auf jeden Fall vor.
- Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre ab Ablieferung.
- Wir können nach unserer Wahl die Beseitigung der Mängel oder Lieferung mangelfreier Stücke verlangen, in dringenden Fällen oder bei früherer Säumigkeit in der Beseitigung von Mängeln, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten selber beheben oder beseitigen lassen.
- Wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung nicht unverzüglich nachkommt, sind wir ferner berechtigt, Ersatz auf Kosten des Lieferers zu beschaffen.
- Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile erneut.
- Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen.
- Kommt der Lieferer trotz Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nach, so sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Lieferer übernimmt, auch ohne das ein Verschulden seinerseits vorliegt, die Haftung, dass bezüglich des gelieferten Gegenstandes keine bestehenden, angemeldeten oder ausgelegten Patente oder Gebrauchsmuster verletzt werden.
- Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Die Rüge von offensichtlichen Mängeln oder Abweichungen ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Lieferung der Ware beim Lieferanten eingeht; die Rüge von verdeckten Mängeln ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen ab deren Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

XI. Eigentumsvorbehalt

- Alle von uns bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Nimmt der Lieferant Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für uns. Wird unsere Vorbehaltsware nicht mit in unserem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine uns bereitgestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Lieferant, uns das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Lieferant das Alleineigentum und/oder Miteigentum für uns.
- Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Lieferanten ausschließlich für die von uns bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an uns ab, wir nehmen diese Abtretung mit dieser Vereinbarung auch an. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Lieferant der jeweiligen Gebrauchsanweisung zu entnehmen und auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- Erfüllungsort ist für die Lieferung oder Leistung die von uns bezeichnete Empfangsstelle.
- Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bochum. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz. Gerichtsstand Bochum gilt als vereinbart, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

XIII. Allgemeines

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.
- Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.
- Die Benutzung unserer Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns.
- Für Besuche, Ausarbeitung und Planungen und dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.
- Der Lieferer hat sein Einverständnis mit unseren Lieferbedingungen bei Einreichung des Angebotes, bzw. mit dem Empfang unserer Bestellung und Inarbeitnahme der Teile erklärt. Nur schriftlich von uns bestätigte Abweichungen gelten als Änderung unserer Einkaufsbedingungen.
- Abweichende Bedingungen der Lieferanten sind einseitige Willenserklärungen und haben keinen Einfluss auf die Vertragswirksamkeit, sofern von uns nicht ausdrücklich in der Bestellung oder nachträglich anderweitig schriftlich bestätigt. Auch in diesen Fällen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.